

**Wichtige Informationen
zum Antrag auf Schulbuchausleihe ohne Leihgebühr
für das Schuljahr 2025/2026**

- **Antragstellung**
 - nur mit beiliegendem Antragsvordruck oder papierlos als Online-Antrag auf unserer Homepage
 - nur dann, wenn Ihr Einkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt (siehe Merkblatt des Landes RLP)
 - ist für jedes Schuljahr erneut erforderlich! Jedes Buch, auch mehrjährige, werden immer nur für die Dauer eines Schuljahres ausgeliehen

- **Abgabefrist endet am 17.03.2025**

Schüler/Schülerinnen der Berufsbildenden Schule am 05.05.2025

- **Bei Schulwechsel oder Wiederholung einer Klasse**

Der Antrag muss auch dann fristgerecht gestellt werden, wenn noch nicht feststeht, ob ein Schulwechsel bevorsteht oder eine Klassenstufe wiederholt wird. Bei einem nachträglichen Fach-, Klassen- oder Schulwechsel wird die Schulbuchliste automatisch angepasst.

- **Ihr Einkommen liegt über der Einkommensgrenze**

Bitte stellen Sie in diesem Fall keinen Antrag, sondern nehmen Sie an der Schulbuchausleihe mit Leihgebühr teil. Dazu ist keine Antragstellung erforderlich. Die Anmeldung dazu führen Sie eigenständig in der Zeit vom 16.05. bis 12.06.2025 über das Elternportal des Landes im Internet durch. Den erforderlichen Freischaltcode und Informationen dazu erhalten alle Schüler/Schülerinnen bis spätestens 15.05.2025 automatisch von der Schule.

- **Für eine reibungslose Bearbeitung**

Legen Sie dem Antrag zwingend Einkommensnachweise bei (siehe Rückseite) und denken Sie an die Unterschrift.
Senden Sie uns den Antrag bitte ohne Schutzhüllen, ohne das Merkblatt des Landes RLP und ohne dieses Infoblatt zu.
Senden Sie uns den Antragsvordruck nicht per E-Mail, sondern bitte nur per Post zu.
Senden Sie fehlende Einkommensnachweise per Post oder per E-Mail im PDF-Format- nicht JPG o.ä. Formate- zu (E-Mail-Adresse siehe unten).
Fragen zum Antragseingang oder Bearbeitungsstand stellen Sie bitte erst ab Anfang Mai.
Sollten Unterlagen fehlen werden Sie von uns benachrichtigt. Ist der Antrag nicht eingegangen, können Sie diesen erneut stellen.

- **Kontaktdaten**

Kreisverwaltung Ahrweiler, Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement, Wilhelmstraße 24-30,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Zimmer E05 W36 (AOK-Gebäude)
E-Mail: schulbuchausleihe@kreis-ahrweiler.de
Homepage: <https://www.kreis-ahrweiler.de/schulbuchausleihe>

- **Ansprechpartner**

Frau Struck	Tel. 02641 975 – 2059	Montag bis Donnerstag ganztätig
Frau Ohlert	Tel. 02641 975 – 241	Montag bis Freitag halbtätig

Bei Fragen zur Schulbuchausleihe rufen Sie uns bitte an und vereinbaren für persönliche Vorsprachen einen Termin. Unsere Sprechstunden sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Einkommensnachweise

Folgende Unterlagen sind in Kopie beizufügen. Der Antrag kann ansonsten nicht bearbeitet werden.

- Bescheid für 2023 über die Einkommenssteuer von Ihrem Finanzamt

Nur wenn Ihnen kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, können alternativ folgende Nachweise beigefügt werden:

Für Zeiten in denen Sie über Einkommen verfügt haben:

- Lohnsteuerbescheinigung/en für das Jahr 2023 oder
- Gehaltsabrechnung des Monats Dezember (!) 2023 oder
- Arbeitgeberbescheinigung über den im Jahr 2023 gezahlten Bruttolohn (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- Kopie des Rentenbescheides des Jahres 2023 (auch Witwen- und Waisenrenten)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen des Jahres 2023 vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Elternteil an den anderen Elternteil (Ehegattenunterhalt) (gilt nur als Einkommen, wenn der zahlende Elternteil diese mit Zustimmung des anderen Elternteils als Sonderausgaben bei der Einkommenssteuererklärung geltend macht. Unterhaltszahlungen für das Kind gelten nicht als Einkommen)

Einkünfte aus Minijobs sind beizufügen, sofern Ihnen auf der Abrechnung Lohnsteuer abgezogen wurde.

Für Zeiten in denen Sie über kein Einkommen verfügt haben:

- Leistungsübersicht über den Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) für das Jahr 2023 oder Bescheide über Bewilligung von Arbeitslosengeld II (SGB II) im Jahr 2023 (nur Seite 1 bis 3 als Nachweis für den Bewilligungszeitraum, keine Berechnungen)
- Bescheid über die Bewilligung von Sozialhilfe im Jahr 2023
- Bescheid über die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2023
- Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I für das Jahr 2023
- Nachweis über den Bezug von Krankengeld im Kalenderjahr 2023

Lag das Einkommen im Jahr 2024 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2023 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2025 darunter liegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden.

Legen Sie bitte Nachweise zum Einkommen des Jahres 2024 bei, wenn Sie mit dem Einkommen des Jahres 2023 über der Einkommengrenze liegen.

Sollten Sie nicht sicher sein welche Nachweise Sie beibringen müssen, rufen Sie uns gerne vor Antragstellung an.